

Bekanntmachung

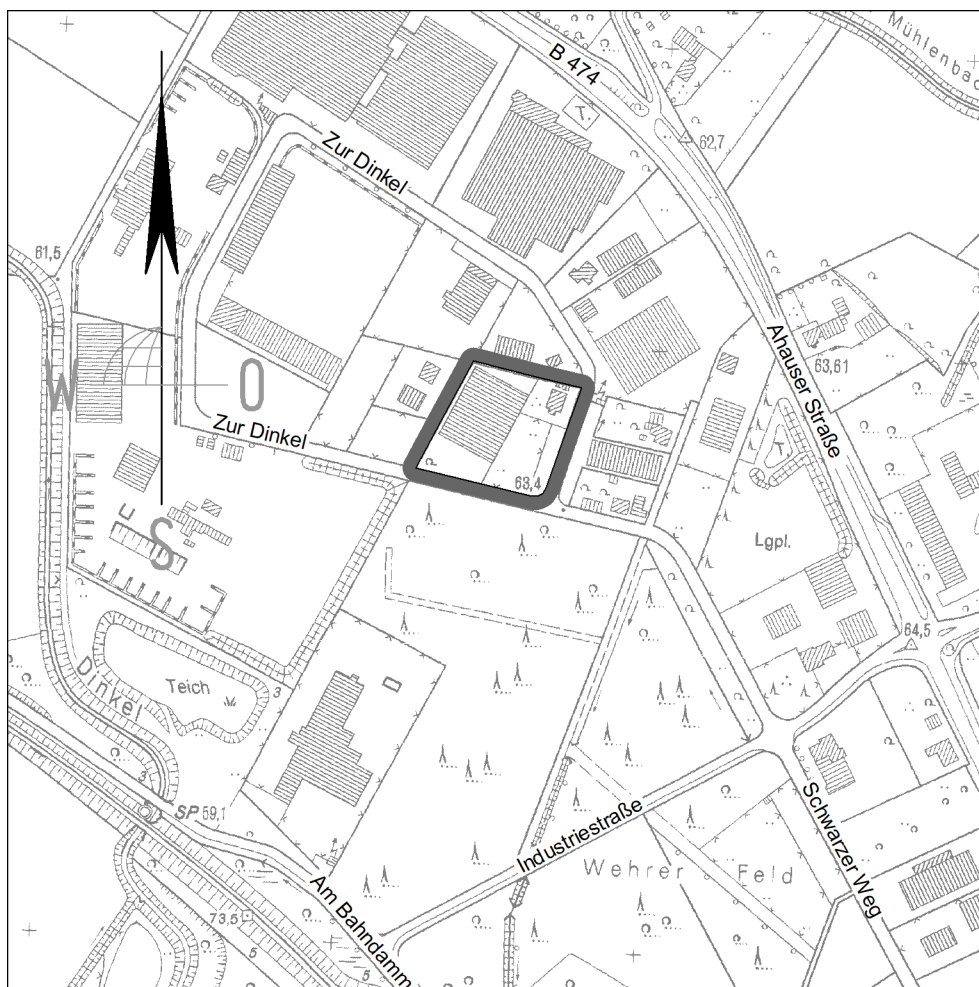
Satzung der Gemeinde Legden über die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 gem. § 13 BauGB vom 29.10.2019

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 23. September 2019 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB mit Stand vom 11.07.2019 inkl. Ergänzung vom 02.09.2019 beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft das Grundstück Zur Dinkel 8, Gemarkung Legden, Flur 6, Flurstück 387. Die Angaben entsprechen dem Katasterstand von März 2019. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch das Grundstück Zur Dinkel 26 (Gemarkung Legden, Flur 6, Flurstück 449),
im **Osten** durch die Straße Zur Dinkel (Gemarkung Legden, Flur 6, Flurstück 388),
im **Süden** durch die Straße Zur Dinkel (Gemarkung Legden, Flur 6, Flurstück 448) und
im **Westen** durch das Grundstück Zur Dinkel 10 (Gemarkung Legden, Flur 6, Flurstück 480).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Ziele der Planung sind die Erhaltung und Förderung von Arbeitsplätzen, die bestmögliche Nutzung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen sowie die Vermeidung von Neuflächeninanspruchnahme an anderer Stelle.

Die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 wird mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Legden, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Des Weiteren kann der rechtskräftige Bebauungsplan auf der Homepage der Gemeinde Legden (www.legden.de > Bauen & Wirtschaft > Bauleitplanung > Rechtskräftige B-Pläne) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Gemeinde Legden am 23. September 2019 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossene 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 wird hiermit gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO NRW) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 in Kraft.

Hinweise:

(1) Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Legden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

(2) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

(3) Gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516)

Hauptsatzung der Gemeinde Legden vom 3. Juli 2014

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

Legden, 29.10.2019

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister